



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg ▪ Pf. 103461 ▪ 70029 Stuttgart

An die unteren Ausländerbehörden
über

die Regierungspräsidien

– Referate 15.1 –

Stuttgart
Freiburg
Tübingen

Regierungspräsidium Karlsruhe

– Abteilung 8 –

nachrichtlich:

Untere Aufnahmebehörden
über

Regierungspräsidien Stuttgart und Freiburg
- Referate 15.2

Regierungspräsidium Tübingen
- Referat 15.1


Regierungspräsidium Karlsruhe
- Referat 92

Datum 25. April 2022

Durchwahl 0711 279-0

Aktenzeichen JUMRV-1300-83/6/10

(Bitte bei Antwort angeben)

 Geflüchtete aus der Ukraine: Weiteres Länderschreiben des BMI und weitere Informationen

Anlagen

- Schreiben des BMI vom 14. April 2022, M3-21000/33#6
- Durchführungsbeschluss (EU) 2022/381 vom 04. März 2022
- Muster ukrainischer Daueraufenthaltstitel
- Muster ukrainischer temporärer Aufenthaltstitel
- Muster ukrainische Aufenthaltstitel Rückseiten
- Muster ukrainischer Führerschein

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

anbei übersenden wir Ihnen das zweite Länderschreiben des BMI vom 14. April 2022 mit Hinweisen zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses des Rates in Bezug auf die Anwendung der Richtlinie 2001/55/EG. Das aktuelle Länderschreiben ersetzt das alte Schreiben vom 14. März 2022 vollständig, sodass wir Sie darum ersuchen, diese vorherige Fassung nicht weiter zu nutzen.

In diesem Zusammenhang möchten wir uns außerdem für Ihre zahlreichen Anfragen bedanken, die wir mit diesem Schreiben ebenfalls beantworten möchten. Im Übrigen haben wir unsererseits noch ergänzende Hinweise aufgenommen, um deren Kenntnisnahme und Beachtung wir bitten.

1. Anfrage: Anlaufbescheinigung

Zur Anlaufbescheinigung wurde von einem RP erfragt, welche Funktion die (nach der PIK-Registrierung generierte) Anlaufbescheinigung erfüllt.

Aus unserer Sicht kann auf die Ausstellung einer Anlaufbescheinigung durch die Ausländerbehörden verzichtet werden, wenn vorher eine Fiktionsbescheinigung oder Vorsprachebescheinigung ausgestellt worden ist. Vorsprachebescheinigung und Fiktionsbescheinigung reichen in diesem Zusammenhang aus.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass der Sachbearbeiter an der PIK nach Klick auf „Personendaten an AZR und MARiS melden“ einen neuen Fall beginnen und eine neue Registrierung durchführen kann ohne eine Anlaufbescheinigung oder einen Ankunftsbescheinigung auszudrucken.

Wurde allerdings nach dem Melden der Personendaten die nächsten Seiten des PIK-Clients aufgerufen und mit dem Druck der Anlaufbescheinigung oder des Ankunftsbescheinigung begonnen, sollte dieser Teil auch abgeschlossen werden. Notwendig für eine Personenregistrierung in den Registern ist das aber nicht.

2. Anfrage: Einreisen ukrainischer Staatsangehöriger mit Einreisesperre

Seitens eines RP wurde erfragt, wie mit ukrainischen Staatsangehörigen umzugehen sei, die trotz einer z.B. aufgrund einer Ausweisung verhängten Einreisesperre eingereist seien.

Wie im Länderschreiben BMI auf S. 6, 2. Absatz dargelegt, ist bei ukrainischen Staatsangehörigen, die einem Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 AufenthG unterliegen, auf Antrag dessen Aufhebung zu prüfen. Eine Aufhebung kommt jedoch grundsätzlich nicht in Betracht, wenn ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Absatz 5a oder Absatz 5b AufenthG vorliegt.

Im Übrigen stellt das BMI auf S. 11 klar, dass die Gewährung vorübergehenden Schutzes nach § 24 Abs. 2 AufenthG – in Umsetzung von Artikel 28 der Richtlinie – ausgeschlossen ist, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 AsylG oder des § 60 Absatz 8 Satz 1, Satz 3 AufenthG vorliegen. In diesen Fällen ist die Aufenthaltserlaubnis zu versagen. Erforderlich ist jeweils ein persönliches Verwirklichen der Ausschlussgründe, allein generalpräventive Erwägungen führen nicht zum Ausschluss.

3. Anfrage: Ukrainische Staatsangehörige, die ohne Dokumente vorsprechen

Im Hinblick auf ukrainische Staatsangehörige hat ein RP erfragt, ob und welche Anstrengungen zur Vorlage eines Passes/Passersatzes hier verlangt werden können.

Spricht eine Person gänzlich ohne Dokumente vor, ist es zur Identitätsklärung und Prüfung des Anwendungsbereichs des § 24 AufenthG mindestens erforderlich, dass eine Bescheinigung der ukrainischen Auslandsvertretung zur Identitätsklärung mit Lichtbild beschafft wird, wie im Länderschreiben des BMI auf S. 15 erwähnt.

4. Anfrage: Nachweis des unbefristeten Aufenthalts von nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen

Seitens eines RP wurde erfragt, welche Nachweise nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige vorlegen können, um ihren unbefristeten Aufenthalt in der Ukraine nachzuweisen.

Ausweislich S. 5 des Länderschreibens BMI können als den unbefristeten Aufenthalt gewährende Aufenthaltstitel solche angesehen werden, die den als Anlage zu diesem Schreiben beigefügten Mustern entsprechen. Die gleiche Regelung sieht S. 7 des Schreibens für den rechtmäßigen, nicht nur vorübergehenden Aufenthalt vor. Nicht ukrainische Drittstaatsangehörige müssen das von ihnen vorgetragene Aufenthaltsrecht nachweisen. Ist ein Nachweis nicht möglich, werden diese Personen nicht vom Anwendungsbereich des § 24 AufenthG umfasst. Sollten Dokumente vorgelegt werden, die nicht den Mustern der Anlage entsprechen, können diese Personen zur Glaubhaftmachung aufgefordert werden, sich ihren rechtmäßigen Aufenthalt in der Ukraine unter Vorlage des betreffenden Nachweises bei einer ukrainischen Auslandsvertretung bestätigen zu lassen.

5. Anfragen: Wohnsitzauflage/Wohnsitzverpflichtung

An uns wurden verschiedene Fragen zur Wohnsitzverpflichtung herangetragen. Hierzu können wir Folgendes mitteilen:

Gemäß § 24 Abs. 5 S. 2 AufenthG hat der Ausländer seine Wohnung und seinen gewöhnlichen Aufenthalt an dem Ort zu nehmen, dem er nach den Absätzen 3 und 4 zugewiesen wurde.

Es handelt sich dabei um die gesetzliche Folge einer Zuweisung nach den o. g. Absätzen. Die Wohnsitzverpflichtung wird durch die Ausländerbehörden also nicht konstitutiv verfügt, sondern nur deklaratorisch festgestellt. Die Ausländerbehörden sollen

die Wohnsitzverpflichtung nicht in der eAT-Karte selbst vermerken, sondern diese entweder in einem Zusatzblatt oder in einem gesonderten Schreiben aufnehmen (s. Länderschreiben BMI, Ziff. 8.3, 3. Absatz).

Einer Wohnsitzverpflichtung können Personen auch schon vor Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG unterliegen. Auslösender Faktor für die Wohnsitzverpflichtung ist die landesinterne Zuweisung gemäß § 24 Abs. 4 AufenthG. Zuständig hierfür ist das Regierungspräsidium Karlsruhe. Die Wohnsitzverpflichtung in Baden-Württemberg soll sich jeweils auf den Stadt- oder Landkreis beziehen, dessen Aufnahmebehörde die jeweilige Person zugewiesen wurde.

Gemäß Länderschreiben BMI (Ziff. 8.3, S. 16, 2. Absatz) besteht eine Wohnsitzverpflichtung analog zu den Regelungen des § 12a AufenthG unter den dort genannten Voraussetzungen nicht oder ist aufzuheben. Zur Streichung oder Änderung der Wohnsitzverpflichtung zur Ermöglichung eines den Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde überschreitenden Wohnortwechsels wird auf die die Ausführungen im Länderschreiben BMI (Ziff. 8.3, S. 16 f.) verwiesen. Hierbei ist zu beachten, dass sich die Wohnsitzverpflichtung in Baden-Württemberg jeweils auf den Stadt- oder Landkreis beziehen soll (s. o.), dessen Aufnahmebehörde die jeweilige Person zugewiesen wurde, d. h. sich über den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausländerbehörden erstrecken kann. Wenn eine Wohnsitzänderung innerhalb eines Stadt- oder Landkreises erfolgen soll, ist eine Änderung/Streichung der Wohnsitzverpflichtung nicht erforderlich.

Zu den Details der Zuweisungsentscheidungen des Regierungspräsidiums Karlsruhe werden Sie noch gesondert informiert. In der Praxis sollte sich die Problematik einer vorherigen Bestellung bzw. eines vorherigen Eintreffens eines eAT vor einer Zuweisungsentscheidung zukünftig nicht (mehr) stellen. Falls ein solcher Fall dennoch eintreten sollte, würde ein allgemeiner Verweis auf dem eAT (etwa „Auflagen siehe Zusatzblatt“) einen zielführenden Weg darstellen (s. auch obige Vorgaben des BMI „Zusatzblatt oder gesondertes Schreiben“).

6. Anfrage: ED-Behandlung nach Titelerteilung

Seitens eines RP wurde gefragt, ob die Aushändigung eines elektronischen Aufenthaltstitels erfolgen darf, auch wenn der Antragsteller noch nicht nach § 49 AufenthG

registriert/ED-behandelt wurde, da es in Fällen – in denen ein eAT direkt mit Ausstellung der Fiktionsbescheinigung bestellt wird – vorkommen kann, dass der eAT vorliegt, bevor registriert/ED-behandelt wurde.

Eine eAT-Aushändigung vor Durchführung der Registrierung/ED-Behandlung ist aus Sicherheitsgründen nicht möglich. Zudem bestehen dagegen rechtliche Bedenken (vgl. Löschungspflicht gemäß § 89 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 AufenthG). Der eAT muss in solchen Fällen bis zur Registrierung/ED-Behandlung zurückbehalten werden. Falls in der Zwischenzeit die ausgestellte Fiktionsbescheinigung ablaufen sollte, besteht unseres Wissens die verfahrenstechnische Möglichkeit, diese trotz eAT-Bestellung zu verlängern. Bei insofern bestehendem technischem Beratungsbedarf, sollte der Support des Fachverfahrensanbieters kontaktiert werden.

7. Hinweis: Weitere Informationen zur Prüfung bei nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen

Zum Vorgehen bei nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen (S. 6 ff. des Länderbeschreibens BMI) werden Sie noch gesonderte Informationen des JUM erhalten. Aufgrund der Interferenzen zum Leistungsrecht und zum Aufnahmebereich besteht hier noch Klärungsbedarf.

8. Hinweis: schematische Darstellung zu Registrierung und Antragstellung auf Internetseite

Wir weisen darauf hin, dass eine schematische Darstellung des Registrierungsprozesses und der Antragstellung bei der Ausländerbehörde auf der Homepage des JUM unter <https://www.justiz-bw.de/Lde/Startseite/Auslaender+und+Fluechtlingspolitik/Erlasse+und+Anwendungshinweise> zu finden ist.

9. Hinweis: Zügige AZR Registrierung wichtig wegen Systemwechsel Leistungsgewährung – kein Verzicht bei der Erstregistrierung

Die untere Ausländerbehörde nimmt die AZR-Erfassung vor und generiert eine AZR-Nummer. Dies hat nicht zuletzt Auswirkungen vor dem Hintergrund der Leistungsgewährung. Nach Beschluss in der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regie-

rungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 7. April 2022 sollen hilfebedürftige Geflüchtete aus der Ukraine künftig wie anerkannte hilfsbedürftige Asylsuchende finanziell unterstützt werden und Leistungen nach SGB II bzw. SGB XII erhalten. Voraussetzungen dafür werden eine **Registrierung im Ausländerzentralregister und die Vorlage einer aufgrund der Registrierung ausgestellten Fiktionsbescheinigung oder eines Aufenthaltstitels nach § 24 Abs. 1 AufenthG** sein. Die hierfür notwendigen gesetzlichen Anpassungen sollen unverzüglich umgesetzt werden und zum 1. Juni 2022 in Kraft treten. **Wir weisen darauf hin, dass ohne eine zügige Registrierung im Ausländerzentralregister ein solcher Wechsel in die Leistungsgewährung nach SGB zum 1. Juni 2022 nicht möglich sein wird.** Aus diesem Grund hat das BMI die Länder mit Schreiben vom 13. April 2022 um eine rasche Registrierung im AZR gebeten. **Ein lagebedingter Aufschub der AZR-Erfassung bei der (Erst-)Registrierung (wie ausnahmsweise gemäß Ziff. 2 des Schreibens des JUM vom 14. März 2022, Az.: JUMRV-1350-82/1/7 vorgesehen) ist vor diesem Hintergrund kein gangbarer Weg.**

10. Hinweis: Registrierung Datenübermittlung an Meldebehörde

Wir weisen darauf hin, dass mit der Registrierung im Workflow nach § 16 AsylG, soweit im AZR eine Anschrift erfasst wird, zugleich eine Datenübermittlung nach § 18e AZRG vom AZR an die Meldebehörde ausgelöst wird, die für diese Anschrift zuständig ist und damit eine automatisierte melderechtliche Anmeldung an der im AZR gespeicherten Adresse durchgeführt. Dies ist - anders als § 23 Abs. 6 BMG vermuten lässt - nicht zwingend die Adresse einer Erstaufnahmeeinrichtung.

Bei der Registrierung im AZR kann entweder die aktuelle Wohnadresse im Zeitpunkt der Registrierung erfasst werden oder, falls eine Verteilung ansteht und die neue Adresse bereits bekannt ist, diese.

11. Hinweis: Hinweise in Fiktionsbescheinigung zu Auslandsreisen

Hinweise zur Möglichkeit von Auslandsreisen in Fiktionsbescheinigungen oder dazu gereichten Begleitschreiben wie z.B. „Berechtigt nicht zu Auslandsreisen“ / „Berechtigt nicht zur Aus- bzw. Wiedereinreise“ o.ä. können vor dem Hintergrund der Möglichkeit der visumfreien Einreise gemäß der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung in Einzelfällen zu Missverständnissen führen und sind daher verzichtbar.

12. Hinweis: Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen mittels Klebeetikett

Wir weisen nochmals darauf hin, dass wir zur Erleichterung der Bewältigung der Verfahren betreffend ukrainische Staatsangehörige mit biometrischem Pass die Möglichkeit eröffnet haben, die Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ausnahmsweise generell mittels Klebeetikett und dann befristet für ein Jahr vorzunehmen.

Der Anbieter Komm.ONE hat uns auf Nachfrage mitgeteilt, dass die Erteilung befristet auf ein Jahr in dessen Fachverfahren möglich ist.

Diese Möglichkeit besteht generell nur bei ukrainischen Staatsangehörigen mit biometrischem Pass, die die Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG beantragen. Für alle anderen Fälle kann eine Erteilung mittels Klebeetikett nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG nur zur Vermeidung individueller außergewöhnlicher Härten erfolgen und bleibt damit entsprechend der bisherigen Vorgaben die absolute Ausnahme.

13. Hinweis: Weitere Informationen zum digitalen Verwaltungsverfahren

Zu der auf S. 11 ff. des Länderschreibens BMI angesprochenen digitalen Antragstrecke § 24 AufenthG sowie der dort genannten Fachanwendung zur Registerführung, Erfassung und Erstverteilung zum vorübergehenden Schutz (kurz „**FREE**“) erhalten Sie in Kürze gesonderte Informationen des JUM.

Wir bitten um Weiterleitung dieser Informationen an die Ausländerbehörden in Ihrem Regierungsbezirk und danken allen Beteiligten weiterhin für den Einsatz und das Engagement bei der Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit der Einreise und dem Aufenthalt von Geflüchteten aus der Ukraine.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Graf
Ministerialrätin